

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Be-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 139.

37. Jahrgang.  
Dienstag, den 25. November

1890.

## Mehrbietungstermin.

Zur Versteigerung des zum Nachlasse der **Erdmutha Wilhelmine** verehel. **Schönfelder** geb. **Unger** in **Eibenstock** gehörigen Hausgrundstücks, Fol. 174 des Grundbuchs, No. 184 des Brandkatasters für Eibenstock, auf welches ein Höchstgebot von 1020 M. erzielt worden ist, wird anderweiter Termin auf

den **27. November 1890,**  
Vormittags 10 Uhr

an unterzeichneter Amtsstelle anberaumt.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus dem am Gerichtsbret ausgehängten Anschlag ersichtlich.

Eibenstock, den 14. November 1890.

**Königliches Amtsgericht.**

3. B.: **Vorzig,** Ass., S.-R.

Infolge Anzeige vom 13. dieses Monats sind heute auf Folium 205 des Handelsregisters für den Landbezirk die Firma

**Ernst L. Arnold** in **Carlsfeld**  
und als deren Inhaber  
Herr **Fabrikant Ernst Louis Arnold** daselbst  
eingetragen worden.

Eibenstock, am 18. November 1890.

**Königliches Amtsgericht.**

**Kaufsch.**

Lgr.

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Entnahme von Wasser** aus den zur Rehmer Wasserleitung gehörigen in der Rehme und in der untern Stadt aufgestellten Ueberflurhydrantdruckständen zu ändern als zu hauswirthschaftlichen Zwecken, insbesondere also zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verboten ist und daß Zuwiderhandlungen hiergegen mit Geldstrafe bis zu 60 M. beziehentlich Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.  
Eibenstock, den 19. November 1890.

**Der Stadtrath.**

**Böcher,** Bürgermeister.

Die Beiträge können zur Hälfte zurückerstattet werden: 1) Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingegangen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, wenn für sie mindestens fünf Beitragsjahre die Beiträge entrichtet sind. 2) Wittwen oder Kindern von Versicherten. 3) Kindern unter 15 Jahren von verstorbenen weiblichen versicherten Personen, unter denselben Voraussetzungen.

Die Bedingungen, welche das Gesetz an die Abkürzung der Wartezeit knüpft, brauchen wohl hier nicht wiederholt zu werden, da dieselben durch die Bekanntmachungen der Behörden hinreichend erörtert sind. Wohl aber sei noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen, welche praktische Wichtigkeit die Beschaffung der erforderlichen Nachweise besitzt.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der „Reichs-Anz.“ schreibt: Unter der Ueberschrift „Für die Arbeiter mit der Feder“ führte eine Berliner Zeitung unlängst aus, daß die neuere soziale Gesetzgebung nur die Handarbeiter in den Betrieben, aber nicht die Federarbeiter in den Bureaus berücksichtigt habe. Die zahlreichen Schreiber, Kanzlisten, Diätare, Bureau-Hilfsarbeiter, wären von allen Wohlthaten der Unfall- sowie der Invaliditäts- u. Altersversicherung ausgeschlossen. Demgegenüber verdient hervorgehoben zu werden, daß zu den nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherungspflicht unterliegenden Personen alle Arbeiter u. Gehälfen im weitesten Sinne gehören, u. A. also auch die Lohnschreiber der Rechtsanwälte, Privatsecretäre von Beamten (Landräthen, Bürgermeistern). Auch die Kanzlei-Hilfskräfte der Behörden unterliegen der Versicherungspflicht, soweit sie nicht als Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, oder als mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte von Kommunalverbänden wegen ihrer anderweitigen Versorgung davon ausgenommen sind. — Was aber die Unfallversicherung betrifft, so hat dieselbe Gefahren zum Gegenstande, die den Arbeiter mit der Feder kaum jemals bedrohen können. Die von den Betriebsunfällen wohl zu unterscheidenden Unfälle des gewöhnlichen Lebens, denen die Arbeiter und Gehälfen in Bureaus und Schreibstuben ausgesetzt sind, werden auch bei den in gewerblichen Betrieben beschäftigten Handarbeitern durch die Unfallversicherung nicht gedeckt. Uebrigens gewährt bei allen Unfällen, für welche die Unfallversicherung nicht eintritt, die Invaliditäts- und Altersversicherung eine Fürsorge. Die Auffassung, daß die neuere soziale Gesetzgebung die Arbeiter mit der Feder nicht gleichmäßig mit den Handarbeitern berücksichtige, ist hiernach nicht gerechtfertigt.

— Die deutsch-österreichischen Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag dürften nach dem Wechsel im preuß. Landwirtschaftsministerium nun besser in Fluß kommen. Die Reichsregierung

## Die Invaliden- und Altersversicherung

wird, wie nun feststeht, mit dem kommenden 1. Januar in Kraft treten. Da die weitesten Kreise von diesem Gesetz betroffen werden, der Inhalt desselben aber doch kaum schon allgemein zum zweifellosen Verständniß gelangt ist, so seien die hauptsächlichsten Bestimmungen hier nochmals übersichtlich zusammengestellt.

Versicherungspflichtig sind nach vollendetem 16. Lebensjahre: 1) Personen (männlich oder weiblich), welche als Arbeiter, Gehälfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. 2) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehälfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt. 3) Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Personen, welche eine Altersrente beziehen, sind versicherungspflichtig, weil sie im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die höhere Invalidenrente haben.

Nicht versicherungspflichtig sind Personen, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, mindestens ein Drittel des Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen; ferner die Personen, welche eine Invalidenrente beziehen.

Versicherungsfähig sind Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht bereits erwerbsunfähig sind. Sie können sich selbst, aber nur in der 2. Lohnklasse, versichern (durch Einkleben einer Marke von 28 Pf.). In gleicher Weise können Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden (z. B. ein Handlungsgehilfe, wenn dessen Gehalt von 1800 auf 2100 M. erhöht wird), dasselbe freiwillig (aber nur in der 2. Lohnklasse) fortsetzen.

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- bezw. Altersrente.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Ein nicht dauernd erwerbsunfähig Versicherter erhält Invalidenrente, nachdem er ein Jahr erwerbsunfähig gewesen, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Altersrente erhält jeder Versicherte, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Der Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente ist bedingt durch: 1) Zurücklegung der Wartezeit; 2) die Leistung von Beiträgen.

Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre, für die Altersrente 30 Beitragsjahre. Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen.

Wenn Personen durch Krankheiten, welche eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als sieben Tage zur Folge haben, verhindert sind, die Beiträge zu leisten, so werden diese Krankheitswochen als Beitragswochen in

Anrechnung gebracht. Bei Krankheiten, die länger als ein Jahr dauern, wird nur ein Jahr als Beitragszeit gerechnet. Für Personen, welche behufs Erfüllung der Waffenpflicht in Friedens- oder Kriegzeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen werden, gilt die Dienstzeit als Beitragszeit.

Eine Invalidenrente kann entzogen werden, wenn eine Person nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheint.

Die Mittel zur Gewährung der Renten werden aufgebracht durch einen Zuschuß des Reichs (von 50 M.) zu jeder Rente, durch die Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten zu gleichen Theilen.

Zum Zwecke der Bemessung der Beiträge werden vier Klassen gebildet nach dem Arbeitsverdienst von: 1. Klasse bis zu 350 M. einschließlich, 2. Klasse von mehr als 350—550 M., 3. Klasse von mehr als 550—850 M., 4. Klasse von mehr als 850 M.

Arbeitgeber und Versicherte können aber übereinkommen, einen höhern als den wirklichen Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Die Invalidenrente steigt nach Beitragsjahren und beträgt nach 5 bis 50 Beitragsjahren für die 1. Klasse von 114 M. bis 157 M., 2. Klasse von 124 bis 251 M., 3. Klasse von 131 bis 321 M., 4. Klasse von 140 bis 415 M.

Die Altersrente beträgt für die 1. Klasse 106 M., die 2. Klasse 134 M., die 3. Klasse 162 M., die 4. Klasse 191 M.

Die Renten werden durch die Postanstalten ausgezahlt.

Die Beiträge sind für die ersten 10 Jahre festgesetzt für die 1. Klasse auf 14 Pf., für die 2. auf 20 Pf., für die 3. auf 24 Pf. und für die 4. Klasse auf 30 Pf. wöchentlich und sind von dem Arbeitgeber zu entrichten. Derselbe kann die Hälfte der Beiträge dem Arbeiter bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen.

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Einkleben von Marken auf die Quittungskarte. Der Arbeitgeber ist bei Strafe verantwortlich für die Leistung der Beiträge.

Jede Quittungskarte hat Raum für 47 Marken (den Beitragswochen des Jahres entsprechend) und ist mit dem Namen des Versicherten versehen. Für jeden Arbeiter wird eine solche Karte durch die Behörden unentgeltlich ausgestellt. Ist eine Quittungskarte ganz mit Marken ausgefüllt, so wird dieselbe gegen eine neue ausgetauscht und werden auf der neuen die bereits geleisteten Beiträge vermerkt.

Jede Quittungskarte muß nach dem dritten Jahre umgetauscht werden, auch wenn sie nicht ganz mit Marken besetzt ist, und verliert im andern Fall ihre Gültigkeit.

Für Arbeiter, welche nicht eine ganze Woche von dem Arbeitgeber beschäftigt werden (Putzfrauen, Waschfrauen), hat derjenige Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, welcher den Arbeiter zuerst in der Woche beschäftigt.